

STADT GEHRDEN

Der Bürgermeister

Datum 31.05.2022

Vorlage: 2021-2026/0223

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

Ersteller/in: FD 51 - Stadtplanung

Beratungsfolge	Sitzung am:
Ausschuss für Bau- und Städteplanung (BSP)	12.07.2022
Verwaltungsausschuss (VA)	13.07.2022
Rat	28.09.2022

Beschlussvorlage

Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Gehrden

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Bei entsprechender Beschlussfassung betragen die Mindereinnahmen bei den lfd. Verfahren insgesamt ca. 264.634,21 € (ausgenommen Gehwegausbau Ditterke, Bundesstraße). Hiervon sind bereits Ablösebeträge in Höhe von 131.421,80 € gezahlt worden, die zu erstatten wären. Die Rückzahlung zu viel eingegangener Erträge und Einzahlungen wird gem. § 29 KomHKVO bei den entsprechenden Buchungsstellen abgesetzt.

Beschlussvorschlag:

1. Die Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach §§ 6 und 6b des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen (siehe Anlage 1 der Vorlage 2021-2026/0223) wird mit Wirkung zum 01.04.2022 beschlossen.
2. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Verrentung von Straßenausbaubeiträgen gem. § 6b Abs. 4 vom 16.04.2021 außer Kraft.

Sachdarstellung:

Der Rat der Stadt Gehrden hat in seiner Sitzung am 15.04.2021 eine Neuauflage der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach §§ 6 und 6 b des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) beschlossen. Ziel dieser Neuauflage war es, die betroffenen Grundstückseigentümer im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten finanziell zu entlasten, bevor die Satzung letztlich ganz aufgehoben werden kann.

Seinerzeit war die Aufhebung der Satzung nicht möglich, da die Kommunalaufsichtsbehörden sowie die Rechnungsprüfungsämter in Niedersachsen die Auffassung vertreten haben, dass auf Straßenausbaubeiträge nur dann verzichtet werden kann, wenn die straßenbaulichen Maßnahmen durch laufende Einnahmen der Kommune gedeckt werden können. Ist eine Kommune zur Finanzierung ihrer Investitionen auf Kredite angewiesen, wäre der Verzicht auf Beiträge rechtswidrig, da vor Aufnahme von Krediten alle anderen Einnahmemöglichkeiten ausgeschöpft werden müssten.

Zwischenzeitlich hat der Niedersächsische Landtag in seiner Sitzung am 22.03.2022 eine Ergänzung des § 111 Abs. 6 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) beschlossen. Es wurde folgender Satz angefügt:

„Einmalige und wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen zählen nicht zu den anderen Finanzierungsmöglichkeiten“

Mit der Ergänzung des § 111 Abs. 6 NKomVG wurde die absolute Nachrangigkeit von Krediten gegenüber Straßenausbaubeiträgen beseitigt, so dass die Aufhebung der Straßenausbaubeitragssatzung nunmehr möglich ist.

Da der Rat der Stadt Gehrden bereits in seiner Sitzung am 15.04.2021 das Ziel definiert und beschlossen hat, die Satzung letztlich ganz aufzuheben, sollte dies rückwirkend zum 01.04.2022 erfolgen.

Dieses hätte zur Folge, dass der beitragsfähige Aufwand der noch laufenden und noch nicht abgerechneten Verfahren (siehe Anlage 2 der Vorlage 2021-2026/0223) nicht mehr umgelegt werden kann und aus dem allgemeinen Haushalt finanziert werden muss.

Anlage/n:

Anlage 1_ Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen

(Bürgermeister)

(Erster Stadtrat)

(Sachbearbeiter/in)

(Mitzeichnung)